

Arbeitsvertrag

(befristet für Lehrkräfte)

zwischen

dem Bistum Fulda, vertreten durch den Generalvikar

- nachfolgend „Dienstgeber“ genannt -

und

Herrn/Frau

geboren am in

wohnhaf in

- nachfolgend „Dienstnehmer/in“ genannt -

wird folgender **befristeter Arbeitsvertrag** geschlossen, wobei der Grund für die Befristung sich aus folgendem Sachverhalt ergibt:

- Mutterschaftsvertretung bzw.
- Krankheitsvertretung
- Elternzeitvertretung eingestellt
- ohne Sachgrund nach § 14 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz
-

§ 1 Tätigkeit/Tätigkeitsumfang

(1) Frau/Herr

wird ab als **Lehrkraft** mit Dienort tätig und wird auf Grund des vorgenannten Sachverhaltes befristet

- als Vollzeitbeschäftigte/Vollzeitbeschäftigter eingestellt.
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter
 - mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten eingestellt.
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Pflichtstunden eingestellt.

Die/Der Teilzeitbeschäftigte, deren Beschäftigung in der Gleitzone ausgeübt wird, können erklären, dass die Beiträge für die Rentenversicherung nicht nach dem Gleitzoneentgelt, sondern nach dem tatsächlichen erzielten Arbeitsentgelt berechnet werden. Es ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, die nur für die Zukunft abgegeben werden kann und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bindend ist.

Der Vertrag endet

- am
- mit Erreichen sowie mit Entfallen des vorgenannten Zwecks
- mit Erreichen sowie mit Entfallen des vorgenannten Zwecks, spätestens aber zum

ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (2) Die/Der Dienstnehmer(in) ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2 Vertragsbestimmungen

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind die derzeit geltenden und künftig durch den Diözesanbischof oder Diözesanadministrator in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen, die gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (hier: Bistums-KODA-Ordnung genannt) zustande gekommen sind. Hierzu gehören insbesondere die Arbeitsvertragsordnung (AVO) nebst ihren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung. Ebenfalls Vertragsbestandteil werden die nach den Vorgaben der MAVO des Bistums Fulda geltenden Dienstvereinbarungen, soweit deren persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich eröffnet ist.
- (2) Des Weiteren gilt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Probezeit

Es wird für das befristete Arbeitsverhältnis eine Probezeit gemäß § 30 Abs. 4 AVO vereinbart. Eine Kündigung während der Probezeit richtet sich ebenfalls nach dieser Vorschrift.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach den gemäß § 2 Abs. 1 jeweils festgelegten Entgeltregelungen. Demgemäß wird die/der Dienstnehmer/in in die Entgeltgruppe AVO eingruppiert.
- (2) Der Dienstgeber ist berechtigt, der/dem Dienstnehmer/in aus dienstlichen Gründen eine gleichwertige Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Abtretung oder Verpfändung von Vergütungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen aus diesem Vertrag sind für den/die Dienstnehmer/in ausgeschlossen.
- (2) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags, einschließlich der sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Fulda (KVVG) (vgl. Kirchliches Amtsblatt Fulda, 1997, Nr. 19) in der jeweiligen Fassung vereinbart werden.
- (3) Der/Die Dienstnehmer/in ist verpflichtet, seine/ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemäß den Grundsätzen des jeweiligen Bildungs- und Erziehungskonzeptes der Schule und dem Geiste des katholischen Bildungsideals zu erfüllen sowie die für die schulische Arbeit erlassenen Weisungen, Schul- und Dienstordnungen in der jeweiligen Fassung zu beachten.

§ 6 Vertragsbeendigung

Für die ordentliche und außerordentliche Kündigung und die Kündigungsfristen gelten die AVO Fulda und die Grundordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Nebenabreden

- (1) Es werden folgende Nebenabreden getroffen:
- (2) Die vorstehenden Nebenabreden nach Abs. 1 können jeweils einzeln oder insgesamt mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss
 von _____ zum _____
 schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag bleibt hiervon im Übrigen unberührt.

§ 8 Vertragsinformationen/Schlussbestimmungen

- (1) Der/Die Dienstnehmer/in versichert ausdrücklich, alle Bestimmungen dieses Vertrages gelesen und anerkannt zu haben. Ohne Anerkennung einer entsprechenden Verpflichtung und Gewährleistung der jeweiligen Vollständigkeit wird der Dienstgeber eine Sammlung der seit 1989 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten KODA-Regelungen im Sinne von § 2 dieses Vertrages insbesondere die AVO Fulda dem/der Dienstnehmer/in verfügbar machen. Dies gilt auf Anforderung auch für das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG).
- (2) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen sind in der Anlage dieses Vertrages aufgeführt. Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Dienstnehmer/in, dass er/sie die in der Anlage aufgeführten Vorschriften zur Kenntnis nimmt und beachten wird.
 Er/Sie bestätigt, etwaige Datenschutzvorschriften für schulspezifische Daten (z.B. LUSD) zu beachten.
- (3) Der/Die Dienstnehmer/in hat zur Kenntnis genommen, dass die Nichtbeachtung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (Kirchliches Datenschutzgesetz) als Verstoß gegen die dienstlichen Pflichten bewertet wird.
- (4) Die/Der Dienstnehmer/in wird darauf hingewiesen, dass die/der Beschäftigte deren/dessen Arbeitsverhältnis endet, gemäß § 38 Absatz 1 SGB III verpflichtet ist, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu Nachteilen beim Bezug von Arbeitslosengeld führen. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Fulda, _____

Für das Bistum Fulda

 Unterschrift des/der Dienstnehmers/in